

Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien

Stadtwerkeausschuss **öffentlich** am 11.05.2021 Information

Anlagen 3:

1. Auszug aus der 4. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 zur Solarenergie
2. Potentialflächen für Freiflächensolar aus dem Energieatlas LUBW
3. Ausschlussgebiete zur 4. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013

In der Sitzung des SWA am 03/2021 wurde von Frau Godawa folgende Anfrage gestellt:

Aktuelle Rechtslage zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen

Diese Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele.

Aufgrund der relativ hohen Sonneneinstrahlung ist im süddeutschen Raum die Nutzung der Solarenergie eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen. Da die Nutzung der Windenergie in der Region Neckar-Alb aus artenschutzrechtlichen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich ist, kommt der Nutzung der Sonnenenergie hier eine umso größere Bedeutung zu. Mit der Einführung des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“ wurden dafür verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen.

Regionalplanänderung – 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb

Ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen und Ausweisung von Ausschlussgebieten

Mit der 4. Regionalplanänderung wird in der Region Neckar-Alb auf Ebene der Regionalplanung den geänderten rechtlichen Vorgaben des EEG Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich mehr Raum verschafft.

Auf die Vorlage des Amtes für Stadtplanung und Bauservice Nr. 2019/263 – Beteiligungsverfahren der Stadt Balingen zur 4. Regionalplanänderung - wird verwiesen. Die 4. Regionalplanänderung wurde am **29. Januar 2021 rechtskräftig**.
<https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Regionalplan+2013.html>

Vor der Änderung waren im Regionalplan Neckar-Alb 2013 großflächige Solaranlagen im Au-

ßenbereich in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen waren nur in regionalen Grünzügen unter sehr engen Voraussetzungen zulässig: Der Standort musste eine *Vorbelastung* aufweisen oder *entlang von Schienenwegen oder Autobahnen* gelegen sein.

Damals entstand auch die ca. 7.500 m² große Freiflächen-Solaranlage an der Streichener Straße in Balingen – Heselwangen, auf der Konversionsfläche einer ehemaligen Gärtnerei.

Ausnahme

Das Kapitel 4.2.4.3 im Regionalplan Neckar-Alb wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen

- in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet),
- Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet),
- Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und
- Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet)

vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Bezüglich Kapitel 4.2.4.3 ergeben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte.

Ausschlussgebiete

In der Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 sind alle Gebiete dargestellt, in denen Freiflächen-Solaranlagen nicht zulässig sind, auch nicht ausnahmsweise:

- FFH-Gebieten (Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- in Vogelschutzgebieten,
- in Waldgebieten und
- in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Weiterhin sind Freiflächen-Solaranlagen in Waldflächen, die größer als 1 ha sind, sowie in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht zulässig.

Der Energieatlas Baden-Württemberg der LUBW zeigt auf dieser Grundlage zukünftige Potenzialflächen auf, die von der Verwaltung derzeit weiter auf Geeignetheit untersucht werden.

<https://www.energieatlas-bw.de/sonne>

Bebauungsplan und Städtebauliche Verträge

Durch die Öffnung der

- als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge,
- Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Gebiete für Landwirtschaft

für Freiflächen-Solaranlagen im Rahmen einer *ausnahmsweisen Zulassung* werden der *kommunalen Bauleitplanung größere Spielräume für die Umsetzung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich ermöglicht*.

Der Regionalplan setzt also einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

Freiflächen-Solaranlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35

BauGB. Sie können jedoch nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden. Hierfür sind die *Aufstellung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages* erforderlich.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die

- Befristung der Solarnutzung,
- der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und
- die künftige Nutzung der Fläche

durch entsprechende Festsetzungen sicher zu stellen. Auf dieser Planungsebene sind auch weitere rechtliche Erfordernisse abzu prüfen. Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft sind zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären.

Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ist eine *landschaftsverträgliche Einbindung*.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, soll eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen verhindert werden. Die entsprechende Fläche soll nach Nutzungsaufgabe wieder dem „unbelasteten“ Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen (*Rückbauverpflichtung*).

Sabine Stengel